Baustellenadresse:
Berufsschulcampus RBB des
Landkreises Vorkommern-Rügen
Lübecker Allee 4
18437 Stralsund

Baustellenordnung

BSC Stralsund

Stand: 16.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 4
2 Abkürzungsverzeichnis 4
3 Allgemeines 5
3.1 Anschriften und Rufnummern 5
3.2 Lage der Baustelle 5
3.3 Kurzbeschreibung der Baumaßnahme 5
3.4 Meldung von Vorfällen 5
3.5 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 6
3.6 Berichterstattung 7
3.7 Personal und Arbeitsbeginn 7
3.8 Arbeitszeit 8
3.9 Weitergabe von Arbeiten 8
4 Materialverkehr 9
4.1 Materialanlieferungsprozess 9
4.2 Zufahrt zur Baustelle 10
4.3 Einbindung von Lieferanten und Spediteuren 11
4.4 Vertikale Andienung und Einbringöffnungen 11
5 Personenverkehr 11
5.1 Parkmöglichkeiten / Parkverbot 11
5.2 Zugangskontrolle 12
5.3 Firmenanmeldung 12
5.4 Mitarbeiteranmeldung 13
6 Arbeitsstätten 13
6.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr 13
6.2 Unterkünfte und soziale Einrichtungen 15
6.3 Winterdienst 15
6.4 Erste Hilfe 15
6.5 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene 16
6.6 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung 17
6.7 Alkoholverbot und Rauschmittelmissbrauch 17
6.8 Rauchen 17
7 Arbeitssicherheit 18
7.1 Allgemeines 18
7.2 Unterweisung, Einweisung 19

7.3 Sicherheitsrundgänge 19
7.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge 20
7.5 Montagearbeiten 20
7.6 Erdarbeiten 21
7.7 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege 22
7.8 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel 24
7.9 Baumaschinen und Geräte 24
7.10 Gerüste, Arbeitsbühnen und Leitern 25
7.11 Absturzsicherungen 27
7.12 Gefahrstoffe 27
7.13 Staubvermeidung 29
7.14 Arbeiten mit schriftlicher Arbeitsfreigabe 29
7.15 Persönliche Schutzausrüstung 30
8 Brandschutz / Blitzschutz / Explosionsschutz 33
8.1 Allgemeines 33
8.2 Vorbeugende Maßnahmen 33
8.3 Brandfall 34
8.4 Blitzschutz 34
8.5 Brandposten 35
8.6 Brandlasten 35
8.7 Auffinden von Kampfmittel 35
8.8 Abfall 36
8.9 Lärm und Erschütterungen 36
8.10 Gewässerschutz 37
8.11 Allgemein und Übertragung von Unternehmerpflichten 37
9 Sicherung der Baustelle 38
9.1 Fotografieren 38
9.2 Allgemein 38
9.3 Besucher 39
10 Freigabe und Unterschriften 40

1 Vorbemerkung

Für die o.g. Baumaßnahme wird die nachstehende Baustellenordnung vereinbart, die in Verbindung mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV Gültigkeit besitzt. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.
Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebs und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit. Die ausführenden Firmen haben ihr Personal – wie auch ihre Sub- bzw. Nachunternehmer – über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten und dies den Bauherren und dessen Vertreter auf Anforderung nachzuweisen. Die Mitarbeiter bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Inhalte der Baustellenordnung verstanden haben.
Die Baustellenordnung als Bestandteil des Vertrages. Die Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.
Die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) der Berufsgenossenschaften sowie die Firmenbestimmungen des Bauherrn sind Bestandteil dieser Baustellenordnung.
Der Bauherr ist berechtigt, die Regeln für die Baustellenordnung anzupassen und zu verändern, soweit sich dies als notwendig erweist.

2 Abkürzungsverzeichnis

AG:	Auftraggeber
AN:	Auftragnehmer
ArbSchG:	Arbeitsschutzgesetz
BA:	Betriebsanweisung
BE-Plan:	Baustelleneinrichtungsplan
BaustellV:	Baustellenverordnung
BGV:	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
DGUV:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV-V: Vorschriften
	DGUV-R: Regeln
	DGUV-I: Informationen
	DGUV-G: Grundsätze
LBO:	Landesbauordnung
PSA:	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA:	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
SiGe-Ko:	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGe-Plan:	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
TALärm:	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

3 Allgemeines

3.1 Anschriften und Rufnummern

- Siehe ausgehängten Alarm- und Kontaktplan.

3.2 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich auf der Lübecker Allee 4, 18437 Stralsund.

3.3 Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Es handelt sich um die bauliche Erneuerung und Modernisierung eines bestehenden Gebäudeensembles. Die Maßnahme umfasst sowohl Sanierungsarbeiten an Bestandsgebäuden als auch Neubaumaßnahmen. Im Einzelnen beinhaltet das Bauvorhaben folgende Leistungen:

- Rückbau nicht tragender Bauteile,
- Sanierung belasteter oder schadhafter Bausubstanz,
- Erneuerung und Anpassung der technischen Infrastruktur (Versorgung und Entsorgung),
- Neubau einzelner Gebäudeabschnitte sowie ergänzende Neubauten auf dem Gelände,
- umfassende Modernisierung der vorhandenen Bausubstanz zur Verbesserung der energetischen, funktionalen und nutzungstechnischen Qualität.

3.4 Meldung von Vorfällen

Unfälle, Beinaheunfälle, Sachschäden sowie sicherheitsrelevante Beobachtungen sind umgehend dem SiGeKo und dem AG zu melden.

Bei Unfällen und/oder Ereignissen erfolgt die Alarmierung gemäß den ausgehängten Alarmplänen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt von diesen Festlegungen unberührt.

3.5 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Koordination und Überwachung in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz auf der Baustelle obliegt dem Auftraggeber (AG). Zur Umsetzung dieser Aufgaben wird durch den AG ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung bestellt.

Der SiGeKo überwacht im Rahmen seiner Beauftragung stichprobenartig die Einhaltung:

- der Baustellenordnung,
- des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan),
- sowie der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Bei erkennbaren Gefahrenzuständen ist der SiGeKo berechtigt und verpflichtet, auf deren unverzügliche Beseitigung hinzuwirken und kurzfristig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen.

In regelmäßigen Abständen führt der SiGeKo dokumentierte Baustellenbegehungen durch. Die Berichte werden an die beteiligten Unternehmen weitergeleitet. Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, darin festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Bei sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten kann der SiGeKo Sicherheitsgespräche mit betroffenen Unternehmen einberufen.

Die Tätigkeit des SiGeKo entbindet die Auftragnehmer (AN) nicht von ihrer Verantwortung für den Arbeitsschutz gegenüber den eigenen Beschäftigten. Insbesondere sind die AN verpflichtet:

- zur eigenständigen Gefährdungsbeurteilung,
- zur Unterweisung ihrer Mitarbeitenden,
- zur Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen,
- sowie zur Koordination mit anderen Unternehmen gemäß § 8 ArbSchG.

Sofern vom SiGeKo Fristen zur Mängelbeseitigung gesetzt wurden, sind diese verbindlich.

Bei akuten Gefährdungen oder Gefahr im Verzug ist der AG berechtigt, Arbeiten zu unterbrechen oder Beschäftigte von der Baustelle zu verweisen.

3.6 Berichterstattung

Die Auftragnehmer (AN) sind verpflichtet, in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materialanlieferungen, die erbrachten Arbeitsleistungen sowie den jeweiligen Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Diese Informationen sind wöchentlich in aktueller Form der Bauleitung zu übermitteln.

Darüber hinaus sind dem AG sowie dessen Vertretern wesentliche Änderungen im Bauablauf rechtzeitig mitzuteilen.

Unfälle, Beinaheunfälle sowie sicherheits- oder gesundheitsrelevante Störfälle sind dem AG und dem beauftragten SiGeKo unverzüglich zu melden.
Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten an Berufsgenossenschaften, Aufsichtsbehörden oder andere Stellen bleiben hiervon unberührt.

Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig und im Voraus über geplante oder bereits stattfindende Besuche und Besichtigungen durch Behörden (z. B. Gewerbeaufsicht, Feuerwehr, Umweltamt, Zoll, BG) zu informieren – vor der Durchführung.

3.7 Personal und Arbeitsbeginn

Das vom Auftragnehmer (AN) eingesetzte Personal muss für die ihm übertragenen Tätigkeiten fachlich geeignet und arbeitsmedizinisch tauglich sein. Personen, die gegen geltende Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers (AG) bzw. des durch ihn beauftragten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) nicht Folge leisten, sind vom AN unverzüglich abzuberufen und zu ersetzen.

Ein ausgesprochenes Baustellenverbot entbindet den AN nicht von seiner Pflicht zur fristgerechten Leistungserbringung. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich geeignetes Ersatzpersonal zu stellen, um Verzögerungen zu vermeiden.

Werden Mitarbeitende eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, muss der AN dafür sorgen, dass jederzeit eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner auf der Baustelle anwesend ist.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist sämtliches vom AN eingesetztes Personal – einschließlich der Beschäftigten von Nachunternehmern – in die Baustellenordnung sowie in die Inhalte der Erstunterweisung einzuweisen. Diese Unterweisung ist vom AN selbst durchzuführen. Sie ist zu dokumentieren und dem SiGeKo unaufgefordert vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kontrolle vorzulegen.

Die dokumentierte Teilnahme an der Unterweisung ist Voraussetzung für den Zutritt zur Baustelle.

3.8 Arbeitszeit

Die reguläre Arbeitszeit auf der Baustelle ist:

- Montag bis Freitag: 07:00 bis 18:00 Uhr
- Abweichungen hiervon (z. B. Arbeiten am Samstag oder in der Nacht) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber (AG) zulässig.
- Sonn- und Feiertagsarbeiten bedürfen zusätzlich der behördlichen Genehmigung gemäß § 9 ArbZG (Arbeitszeitgesetz).
- Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig durch den jeweilig verantwortlichen Auftragnehmer zu stellen.

Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen, insbesondere Immissionsschutz (Lärm, Staub), Nachbarschutz, und Verkehrsregelungen ist dabei zwingend zu beachten. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben liegt beim jeweiligen Auftragnehmer.

Der Auftraggeber bzw. der Bauleitung behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen die vereinbarten Arbeitszeiten, Einschränkungen auszusprechen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung sicherzustellen.

3.9 Weitergabe von Arbeiten

Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer ist nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers (AG) zulässig. Grundlage dafür ist diese Baustellenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer (AN) ist im Fall der Weitervergabe von Arbeiten an andere Unternehmen verpflichtet, seiner gesetzlichen Koordinierungspflicht gemäß:

- § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie
- § 6 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (vormals BGV A1)

in vollem Umfang nachzukommen.

Die Zustimmung des Auftraggebers zur Beauftragung eines Nachunternehmers entbindet den AN nicht von seinen Pflichten und seiner Gesamtverantwortung für:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- die Einhaltung aller geltenden Vorschriften,
- sowie die Umsetzung der Vorgaben dieser Baustellenordnung.

Die in dieser Baustellenordnung festgelegten Regelungen gelten ausnahmslos auch für alle beauftragten Subunternehmer. Der AN ist verpflichtet, die Baustellenordnung an jeden von ihm eingesetzten Nachunternehmer weiterzugeben. Diese Weitergabe

ist durch schriftliche Bestätigung der betroffenen Mitarbeitenden des Nachunternehmers zu dokumentieren.

4 Materialverkehr

4.1 Materialanlieferungsprozess

Alle ankommenden Lieferungen sind im Vorfeld bei der Bauleitung anzumelden. Dies gilt sowohl für regelmäßige als auch für einmalige Anlieferungen.

Kommt es zu Überschneidungen bei mehreren gleichzeitig eintreffenden LKWs, werden diese über ein gestaffeltes Anliefermanagement koordiniert. Aufgrund der Lage der Baustelle in einem Wohngebiet mit begrenzten Verkehrsflächen und fehlenden gewerblichen Pufferzonen ist das eigenständige Warten im Umfeld der Baustelle nicht zulässig. Wartezeiten sind durch präzise Abstimmung der Anlieferfenster zu vermeiden.

Sobald ein Be- oder Entladevorgang in den im Baulogistikkonzept vorgesehenen Ladezonen durchgeführt werden kann, erhalten die Fahrer von den zuständigen Personen die Freigabe zur Einfahrt.

Das eigenständige Abstellen von Fahrzeugen, insbesondere in Bereichen von:

- Feuerwehrzufahrten,
- Rettungswegen oder
- Fluchtwegen

ist strengstens untersagt und führt zur unmittelbaren Entfernung des Fahrzeugs auf Kosten des Verursachers.

Sollten vom Standardprozess abweichende Anlieferungen erforderlich sein (z. B. Anlieferungen von Großkomponenten, Bauteilen mit Überlänge oder Sondertransporten), sind diese frühzeitig mit:

- dem Auftraggeber (AG),
- der Bauleitung und
- dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

abzustimmen.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte verbindlich festzulegen:

- Zugangspunkt / Zufahrtstor (Ein- und Ausfahrt),
- konkreter Anlieferzeitpunkt,

- notwendige verkehrslenkende Maßnahmen,

- Anforderungen an Begleitfahrzeuge und Transportgenehmigungen.

Für Großraum- und Schwertransporte ist ein gültiger Arbeitsfreigabeschein (AE-Schein) erforderlich. Dieser ist vor der Durchführung einzuholen und auf der Baustelle mitzuführen.

4.2 Zufahrt zur Baustelle

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt ausschließlich über die dafür vorgesehenen zwei Eingänge des Baufelds, wie im Baustelleneinrichtungsplan ausgewiesen. Bei allen Rückwärtsfahrten auf dem Baustellengelände ist zwingend ein Einweiser einzusetzen. Fahrzeuge ohne Einweiser dürfen nicht rangieren. Änderungen an der Zufahrtsregelung, etwa infolge veränderter Bauabläufe oder temporärer Sperrungen, sind nur in vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber, der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zulässig. Unabgestimmte Änderungen sind nicht erlaubt.

Die Entladung sowie die Verbringung des angelieferten Materials auf die vorgesehene Lagerfläche oder direkt zum vorgesehenen Einbauort erfolgen durch das ausführende Unternehmen in Abstimmung mit dem AG bzw. der Bauleitung. Fahrzeug- und Lieferfahrer sind durch den Auftragnehmer oder in dessen Auftrag durch die Bauleitung durch eine Kurzeinweisung über die auf der Baustelle geltenden Regeln – insbesondere zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) – zu informieren. Diese Einweisung ist im Führerhaus des Fahrzeugs sichtbar mitzuführen.

Lieferfahrer dürfen ihre Fahrzeuge nicht unbeaufsichtigt verlassen, keine Bau- oder Arbeitsbereiche betreten und sich nicht an Tätigkeiten auf der Baustelle beteiligen. Eine Lieferung wird grundsätzlich abgelehnt, wenn sie nicht durch eine qualifizierte und verantwortliche Führungskraft des Auftragnehmers – also des Unternehmens, das die Lieferung beauftragt hat – begleitet und überwacht wird. Diese Person hat den Lieferanten vom Zufahrtstor bis zur Entladestelle und zurück zu begleiten. Das Abladen darf nur unter ihrer ständigen Aufsicht erfolgen.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die sichere Durchführung der Be- und Entladung. Treten währenddessen Abweichungen vom vorgesehenen Ablauf auf oder werden Gefährdungen erkennbar, ist der Vorgang unverzüglich zu stoppen. Gemeinsam mit dem Lieferanten ist dann eine sichere Vorgehensweise zu entwickeln, die erst nach Freigabe durch den AG und den AN zur Wiederaufnahme der Arbeiten berechtigt. Die Verantwortung für sicheres Verhalten verbleibt bis dahin beim Lieferanten gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes.

Nach Abschluss des Be- oder Entladevorgangs sind alle verwendeten Flächen zu reinigen und wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Werden Materialien, Maschinen oder Ausstattungen auf eine Weise angeliefert oder abgeholt, die eine sichere Durchführung der Arbeiten nicht gewährleistet, wird der Vorgang untersagt und das betreffende Fahrzeug vom Baustellengelände verwiesen.

4.3 Einbindung von Lieferanten und Spediteuren

Jedes auf der Baustelle tätige Unternehmen ist verpflichtet, seinen Lieferanten, Spediteuren und Transportunternehmen vorab alle relevanten Informationen zum Materiallieferungsprozess sowie die auf der Baustelle geltenden Regelungen zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zu übermitteln. Dadurch ist sicherzustellen, dass die Bedingungen am Anlieferort bekannt sind und vollständig eingehalten werden. Anlieferungen dürfen ausschließlich unter Angabe der korrekten Lieferadresse und unter Benennung eines erreichbaren Ansprechpartners erfolgen. Die Fahrer sind verpflichtet, auf dem Baustellengelände die vorgeschriebene PSA zu tragen. Dazu zählen insbesondere Körperschutzkleidung, Augenschutz, Warnweste, Sicherheitsschuhe sowie ein Schutzhelm. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Kosten, Verzögerungen oder andere Folgen, die durch die Nichteinhaltung dieser Bedingungen seitens seiner Lieferanten oder Dienstleister entstehen.

4.4 Vertikale Andienung und Einbringöffnungen

Die vertikale Anlieferung und Materialverbringung, etwa durch Kranhub, Aufzüge oder ähnliche Hebesysteme, ist im Vorfeld mit der Bauleitung abzustimmen. Gleiches gilt für den Einsatz von Mobilkränen, insbesondere wenn dieser außerhalb der festgelegten Arbeitsbereiche oder zu gesonderten Zeiten erfolgt. Grundlage für alle vertikalen Transportvorgänge und die Nutzung von Einbringöffnungen sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Diese Regelungen sind bei der Planung, Koordination und Ausführung zwingend zu beachten.

5 Personenverkehr

5.1 Parkmöglichkeiten / Parkverbot

Auf dem gesamten Baufeld sowie innerhalb der Baustelle besteht ein striktes Parkverbot für Firmenfahrzeuge und private Pkw des Baustellenpersonals. Ein kurzzeitiger Aufenthalt zum Be- und Entladen ist zulässig, sofern dabei keine Verkehrs- oder Rettungswege blockiert werden.

Da sich die Baustelle in einem Wohngebiet befindet, stehen keine alternativen Parkflächen im direkten Umfeld zur Verfügung. Eine dauerhafte Parkerlaubnis auf dem Baugrundstück muss im Einzelfall mit dem Auftraggeber abgestimmt werden; ein genereller Anspruch darauf besteht nicht. Der Auftraggeber und dessen Vertreter sind berechtigt, unbefugt abgestellte Fahrzeuge ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem verantwortlichen ausführenden Unternehmen in Rechnung gestellt.

5.2 Zugangskontrolle

Für den Zugang zur Baustelle dürfen ausschließlich die dafür ausgewiesenen Eingänge genutzt werden. Unbefugten ist das Betreten der Baustelle ohne vorherige Anmeldung grundsätzlich untersagt.

Alle Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten, sind verpflichtet, einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) mit sich zu führen und die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Der Auftraggeber sowie dessen Vertreter sind berechtigt, Personen stichprobenartig zu kontrollieren. Kann kein gültiges Ausweisdokument vorgelegt werden, ist die betreffende Person vom Baustellengelände zu verweisen.

Ein separates Baustellenausweis-System wird auf dieser Baustelle nicht eingeführt. Stattdessen erfolgt die Identifikation und Prüfung bei Bedarf über mitzuführende amtliche Ausweisdokumente und anhand der dem Auftraggeber vorliegenden Mitarbeiterliste.

5.3 Firmenanmeldung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, Bauleitung sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) die vollständigen Kontaktdaten seiner firmeneigenen Bauleitung (Fachbauleitung) bzw. seiner aufsichtführenden Person, des benannten Ersthelfers sowie – sofern vorhanden – einer internen Sicherheitsfachkraft schriftlich mitzuteilen.

Zur ordnungsgemäßen Anmeldung aller am Bauvorhaben beteiligten Firmen und Beschäftigten ist dem Auftraggeber eine ausgefüllte und eigenverantwortlich geprüfte Firmenanmeldung zu übergeben. Diese enthält eine vollständige Liste aller vorgesehenen Mitarbeitenden sowie die Benennung der im Unternehmen für den Anmeldeprozess verantwortlichen Aufsichtsperson(en).

Die Anmeldung und Beauftragung von Subunternehmern ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig.

Mit Einreichung der unterzeichneten Firmenanmeldung bestätigt der Auftragnehmer, dass alle gemeldeten Personen ordnungsgemäß beschäftigt sind und sämtliche arbeits-, aufenthalts- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Einsatz auf der Baustelle erfüllt sind. Eine Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt nicht durch den Auftraggeber oder den SiGeKo.

Die Firmenanmeldung ist rechtzeitig mit dem Auftraggeber bzw. dessen Vertretung abzustimmen und vor Einsatzbeginn vollständig freigeben zu lassen.

5.4 Mitarbeiteranmeldung

Die Anmeldung der Mitarbeitenden zur Baustelle erfolgt durch den Auftragnehmer ausschließlich in schriftlicher Form gegenüber dem Vertreter des Auftraggebers. Für die Ausstellung eines Baustellenausweises sind – abhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person – die folgenden Originalunterlagen vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild oder ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge,
- gegebenenfalls eine gültige Arbeitserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis,
- sowie eine unterzeichnete Einverständniserklärung zur Datenerhebung.

Die vorgelegten Unterlagen werden kopiert und gemeinsam mit dem durch den Auftraggeber erstellten Stammdatenblatt dokumentiert und abgelegt.

Die Anmeldung muss von einer auf der Firmenanmeldung namentlich benannten, verantwortlichen Aufsichtsperson des Auftragnehmers unterschrieben werden.

Ein gesonderter Baustellenausweis wird nicht erstellt. Die Legitimation erfolgt ausschließlich über die Anmeldungsliste und mitgeführte amtliche Ausweisdokumente.

6 Arbeitsstätten

6.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Die Flächenressourcen auf dem Baufeld und innerhalb der Baustelle sind insgesamt begrenzt. Eine feste Flächenzuweisung im Sinne eines übergeordneten Baulogistikkonzepts besteht nicht. Die Einrichtung und Nutzung der benötigten Flächen erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Bauleitung vor Ort und richtet sich nach dem aktuellen Baufortschritt. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Baustelleneinrichtung ausschließlich auf den ihm vor Ort zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Lager- und Arbeitsflächen im Verlauf des Bauablaufs mehrfach verändern oder verlagern können. Es ist daher von einer dynamischen Flächennutzung auszugehen, die eine regelmäßige Abstimmung mit der Bauleitung und ggf. eine flexible Anpassung erfordert. Das eingelagerte Material ist jederzeit standsicher und diebstahlsicher zu lagern. Eine Nutzung von nicht freigegebenen Flächen ist untersagt. Die Lagerflächen werden nicht mit Bauwasser versorgt und verfügen über keinen gesonderten Diebstahlschutz. Die Lagerung von Brandlasten innerhalb der Gebäude ist untersagt. Flucht- und Rettungswege, einschließlich notwendiger Flure und Treppenräume, dürfen nicht als Lagerfläche genutzt oder verstellt werden. Diese sind jederzeit vollständig freizuhalten. Das Verkeilen von Brand- und Rauchschutztüren ist strengstens verboten.

Für alle Baustellenflächen und Arbeitsbereiche gilt die Verkehrssicherungspflicht. Auf dem Baustellengelände ist grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Verkehrsflächen dürfen durch Bau- oder Montagearbeiten nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, dies ist mit dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung abgestimmt. Straßenverschmutzungen im Bereich der Baustellenausfahrten sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Entstandene Verschmutzungen sind unverzüglich auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Rückwärtsfahren ist ausschließlich mit Hilfe eines Einweisers erlaubt, welcher vom jeweiligen Auftragnehmer zu stellen ist. Diese Person muss ausreichend qualifiziert sein, um die Verkehrssituation sicher einschätzen zu können. Zufahrten und Wege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und andere Hilfskräfte sind jederzeit freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind gemäß Baufortschritt auf die Baustelle zu bringen. Die Art der Anlieferung, der konkrete Standort sowie sämtliche Auf- und Abladetätigkeiten sind im Vorfeld mit der Bauleitung abzustimmen. Erfolgt eine Materialanlieferung außerhalb des eigentlichen Baustellengeländes, ist der jeweilige Auftragnehmer für die vollständige Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Ausweichlagerflächen oder zusätzliche Flächen, die über die im Baufeld zugewiesenen Flächen hinaus benötigt werden, sind eigenständig vom Auftragnehmer außerhalb der Baustelle anzumieten und zu betreiben. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche ihm angelieferten Materialien sicher gelagert sind.

Nicht mehr benötigte Flächen sind fristgerecht und vollständig geräumt sowie rückstandslos abzubauen. Die Rückgabe dieser Flächen erfolgt im vereinbarten Zeitraum. Nach Beendigung der Nutzung sind die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern vertraglich nichts anderes geregelt wurde. Der Auftraggeber bzw. Bauleitung behält sich das Recht vor, bereits zugewiesene Flächen aus baulogistischen Gründen auch vor Ablauf der Frist wieder einzuziehen. Hieraus entstehende Kosten können vom Auftragnehmer nicht gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Beim Einsatz von schwerem Gerät und bei regelmäßig wiederkehrenden Fahrbewegungen sind sowohl die Oberflächenbeschaffenheit als auch die Untergrundverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Unterbauungen, Rigolen, Medienkanäle oder ehemalige Tankanlagen. Insbesondere bei der Nutzung von Kranen und bei Schwerlasttransporten ist auf die Tragfähigkeit und Lastverteilung im Untergrund zu achten. Vor Nutzung einer Fläche als Fahr-, Lager- oder Aufstellfläche ist diese durch den jeweiligen Nutzer im Hinblick auf mögliche Einschränkungen zu bewerten. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind vorab mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Flächen ausreichend zu sichern und nach Beendigung der Nutzung vollständig wiederherzustellen. Besonders bei punktuellen Lasten außerhalb befestigter Fahrwege ist eine geeignete Lastverteilung sicherzustellen.

6.2 Unterkünfte und soziale Einrichtungen

Pausenräume (sogenannte Tagesunterkünfte), Sanitäreinrichtungen und sonstige Aufenthaltsräume werden durch den Auftragnehmer in gemeinsamer Abstimmung mit der Bauleitung auf den dafür vorgesehenen Flächen eingerichtet. Die genaue Lage und Ausstattung erfolgt auf Grundlage des Baulogistikkonzepts bzw. der baulichen Rahmenbedingungen vor Ort. Die sanitären Anlagen werden vom Auftraggeber bereitgestellt und entsprechen den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung sowie der geltenden technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1. Die Nutzung, Sauberkeit und Pflege der Einrichtungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Nutzer bzw. ausführenden Unternehmen.

6.3 Winterdienst

Der Winterdienst auf den allgemeinen Verkehrswegen, wie den Baustellenzufahrten, dem Bereich der Baustelleneinrichtung (BE), den Parkflächen sowie dem übrigen Schulgelände, wird durch den Auftraggeber organisiert und durchgeführt. Innerhalb der dem Auftragnehmer zugewiesenen Flächen im eigentlichen Baustellenbereich besteht jedoch eine eigenständige Pflicht zur Räumung und Streuung bei Schnee- und Eisglätte. Die Verantwortung für die Verkehrssicherung innerhalb dieser Arbeits- und Lagerbereiche liegt beim jeweiligen Auftragnehmer. Die Bauleitung behält sich vor, bei Bedarf koordinierend einzugreifen und gegebenenfalls die Winterdienstmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu organisieren.

6.4 Erste Hilfe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz sowie der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (DGUV Vorschrift 1) zu erfüllen. Entsprechend der Beschäftigtenanzahl hat der Auftragnehmer das notwendige Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge bereitzuhalten und eine angemessene Anzahl an ausgebildeten Ersthelfern vorzusehen. Dabei gilt grundsätzlich die 10 %-Regel. Die benannten Ersthelfer sind der Bauleitung namentlich mitzuteilen.

Im Notfall ist eine zuvor definierte Meldekette strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jeder benannte Ersthelfer jederzeit über eine verlässliche Funkverbindung oder ein betriebsbereites Mobiltelefon erreichbar ist. Kommt es zu einem Unfall, sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich sofort einzustellen. Erste Hilfe ist zu leisten, bis die verletzte Person an den Rettungsdienst oder in fachkundige medizinische Behandlung übergeben werden kann.

Darüber hinaus ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei einem medizinischen Notfall am Baustellenzugang ein Einweiser bereitsteht, um die eintreffenden Rettungskräfte ohne Zeitverlust zum Unfallort auf der Baustelle zu führen.

6.5 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die jeweils geltenden behördlichen Vorschriften zur Abfalltrennung sind durch alle Auftragnehmer strikt zu beachten. Kommt ein Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, die entsprechenden Entsorgungsmaßnahmen selbst zu veranlassen und die dabei entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist im gesamten Baustellenbereich untersagt. Ausnahmen hiervon, etwa für Büro- oder Mannschaftscontainer, sind im Vorfeld mit der Bauleitung ausdrücklich abzustimmen. Essensreste und essensbedingte Abfälle sind durch den Auftragnehmer spätestens zum Arbeitsende selbstständig zu entfernen.

Vor dem Verlassen des Baustellengeländes ist an sämtlichen Baufahrzeugen eine Grobreinigung durchzuführen, um die Verschmutzung der Verkehrswege auf dem Baufeld sowie der angrenzenden öffentlichen Straßen zu vermeiden. Bei der Reinigung von Mörtel- oder Betonkübeln sowie von Betonfahrzeugen ist sicherzustellen, dass das Reinigungswasser vollständig aufgefangen und nicht in das Erdreich oder in öffentliche Abflusssysteme eingeleitet wird.

Am Ende eines jeden Arbeitstages sind sämtliche Arbeitsbereiche durch eine Tagesendkontrolle auf einen ordentlichen und sicheren Zustand hin zu überprüfen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- alle Geräte ordnungsgemäß stillgesetzt und energielos geschaltet sind,
- gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen sich in funktionsfähigem Zustand befinden,
- sämtliche Beschäftigten den Arbeitsplatz verlassen haben,
- und die Arbeitsbereiche aufgeräumt und frei von Abfällen hinterlassen wurden.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass diese Tagesendkontrollen ordnungsgemäß und zuverlässig durch die jeweils vor Ort anwesenden Führungskräfte seiner Organisation durchgeführt werden. Der Auftraggeber behält sich stichprobenartige Überprüfungen der Durchführung dieser Kontrollen vor.

Bei festgestellten Verstößen erfolgt zunächst eine Aufforderung zur Nachbesserung unter Fristsetzung. Kommt der Auftragnehmer dieser nicht fristgerecht nach, erfolgt die Ersatzvornahme durch den Auftraggeber ohne weitere Ankündigung. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Auftragnehmer, einschließlich etwaiger Lieferanten, Spediteure oder Nachunternehmer, im Zuge der nächsten Rechnungsstellung in Abzug gebracht.

6.6 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Baustromversorgung wird durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Sämtliche Elektroarbeiten dürfen ausschließlich durch fachkundige, qualifizierte Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Vor Beginn der täglichen Arbeiten sind die vorhandenen Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) auf ihre mechanische Funktion zu prüfen. Die tägliche Sichtprüfung sowie die monatliche Prüfung durch eine Elektrofachkraft sind verpflichtend und müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für seine Tätigkeiten ausreichende und sichere Arbeitsplatzbeleuchtung bereitzustellen. Die Beleuchtung muss den jeweiligen Anforderungen der Arbeitsaufgabe entsprechen und darf keine zusätzlichen Gefährdungen hervorrufen. Eine Dauerbeleuchtung über die Regelarbeitszeit hinaus ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon ist lediglich die für die Sicherung notwendiger Verkehrs- und Fluchtwege erforderliche Sicherheitsbeleuchtung.

Alle eingesetzten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den geltenden elektrotechnischen Regelwerken, insbesondere den Anforderungen der DGUV Vorschrift 3, entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden sein. Arbeitsmittel, die diesen Anforderungen nicht entsprechen oder Mängel aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

6.7 Alkoholverbot und Rauschmittelmissbrauch

Auf der gesamten Baustelle sowie auf dem zugehörigen Schulgelände besteht ein grundsätzliches Verbot für den Konsum und Besitz von Alkohol sowie jeglicher anderer berauschender Mittel. Dieses Verbot gilt ausnahmslos für alle Personen, die sich im Rahmen des Bauprojekts auf dem Gelände aufhalten – unabhängig davon, ob es sich um Beschäftigte, Lieferanten, Besucher oder sonstige Dritte handelt.

Bei begründetem Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffende Person unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber und der Bauleitung behält sich vor, solchen Personen ein sofortiges Baustellen- bzw. Campusverbot auszusprechen. Ein entsprechender Verstoß kann darüber hinaus auch zu weitergehenden arbeitsrechtlichen und sicherheitsbezogenen Konsequenzen für das verantwortliche Unternehmen führen.

6.8 Rauchen

Auf dem gesamten Baustellengelände ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich die ausdrücklich ausgewiesenen Raucherbereiche. Diese sind entsprechend gekennzeichnet und befinden sich außerhalb sicherheitsrelevanter Zonen. Das Rauchen außerhalb dieser Bereiche stellt einen Verstoß gegen die Baustellenordnung dar und kann arbeitsrechtliche sowie sicherheitsbezogene Konsequenzen nach sich ziehen.

7 Arbeitssicherheit

7.1 Allgemeines

Die auf der Baustelle geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind vom Auftragnehmer jederzeit vorzuhalten und einzuhalten. Die Verpflichtung der Auftragnehmer zur Bestellung und zum Einsatz von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten bleibt durch diese Baustellenordnung unberührt. Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Bauleiter, aufsichtführenden Personen sowie sämtliche Mitarbeitenden – einschließlich der Beschäftigten von Subunternehmern – über den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), diese Baustellenordnung, die aktuellen Flucht- und Rettungswege sowie alle einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes informiert sind und deren Inhalte anwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn seiner Tätigkeiten sowie auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers die gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG geforderten Gefährdungsbeurteilungen, Belastungsanalysen sowie – sofern erforderlich – Montagekonzepte zu erstellen und dem Bauleiter vorzulegen.

Mit der Einreichung dieser Unterlagen wird der Auftragnehmer nicht von seiner gesetzlichen Verantwortung entbunden. Der Auftraggeber, die Bauleitung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) übernehmen durch Einsicht oder Kenntnisnahme keine Mitverantwortung für die Inhalte oder deren Umsetzung. Insbesondere wird durch die bloße Kenntnisnahme keine sogenannte „Garantenstellung“ übernommen – also keine rechtliche Pflicht zur Überwachung oder Gefahrenabwehr, wie sie dem Auftragnehmer obliegt. Die volle Verantwortung für Richtigkeit, Aktualität, Umsetzbarkeit und Einhaltung verbleibt uneingeschränkt beim jeweiligen Auftragnehmer. Sämtliche Unterlagen sind so vorzuhalten, dass berechtigte Stellen – insbesondere Berufsgenossenschaften oder staatliche Aufsichtsbehörden – jederzeit Einsicht nehmen können.

Wenn Arbeitsvorgänge mehrerer Unternehmen räumlich oder zeitlich ineinandergreifen, sind die örtlichen Gegebenheiten im Vorfeld durch die beteiligten Auftragnehmer sorgfältig zu prüfen. Notwendige Schutzmaßnahmen sind mit dem Auftraggeber, der Bauleitung und gegebenenfalls dem SiGeKo rechtzeitig abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, beim gleichzeitigen Zugang zu Verkehrswegen, Gerüsten, der Stromversorgung oder bei Nutzung der Allgemeinbeleuchtung.

Vom Auftragnehmer festgestellte Sicherheitsmängel sind unverzüglich zu melden. Die Fortsetzung von Arbeiten in sicherheitskritischen Situationen ist untersagt, bis geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung ergriffen und abgeschlossen wurden. Die Verantwortung für die Mängelbeseitigung liegt beim jeweiligen Auftragnehmer.

Gefährdungsbeurteilungen und Montagekonzepte sind vollständig, aktuell und projektspezifisch einzureichen. Montagekonzepte sind nicht ausschließlich auf klassische Montagetätigkeiten zu beschränken, sondern müssen alle Tätigkeiten umfassen, die aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht sicherheitsrelevant sind. Die

Ausarbeitungen sind den Gegebenheiten und Besonderheiten des Projekts BSC Stralsund anzupassen.

Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung ist jede Person auf der Baustelle verpflichtet, gefährliche Arbeiten – auch solche, die von Dritten ausgeführt werden – sofort zu unterbrechen. Die Wiederaufnahme ist erst zulässig, wenn geeignete Schutzmaßnahmen definiert, umgesetzt und wirksam kontrolliert wurden. Die Freigabe erfolgt nach vollständiger Beseitigung der Gefahrenquelle. Sämtliche durch eine Unterbrechung entstehenden Kosten oder Verzögerungen trägt der verantwortliche Auftragnehmer.

Darüber hinaus hat jeder Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm genutzten oder verantworteten Baustellenbereiche auch bei vorübergehender Abwesenheit so gesichert sind, dass zu keinem Zeitpunkt Gefährdungen für Dritte entstehen.

7.2 Unterweisung, Einweisung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine regelmäßige und inhaltlich angemessene Unterweisung seines eingesetzten Personals zu sorgen. Jede auf der Baustelle tätige Person muss über die für ihren Tätigkeitsbereich relevanten Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und Regelungen unterwiesen sein. Personal, das erstmalig auf der Baustelle eingesetzt wird, ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen des Projekts BSC Stralsund zu unterweisen und einzuweisen. Diese Erstunterweisung erfolgt durch den SiGeKo oder die Bauleitung.

Alle durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und durch den Auftragnehmer aufzubewahren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber bzw. dem SiGeKo auf Verlangen vorzulegen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Bestellung und zum Einsatz von Sicherheitsfachkräften oder Sicherheitsbeauftragten bleibt durch diese Regelungen unberührt.

7.3 Sicherheitsrundgänge

Die Bauleitung sowie der beauftragte SiGeKo führen in regelmäßigen Abständen Sicherheitsbegehungen auf der Baustelle durch. Diese Begehungen dienen der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften, der Inhalte des SiGe-Plans sowie der Bestimmungen dieser Baustellenordnung. Alle Begehungen werden schriftlich dokumentiert und bei Bedarf an die betroffenen Unternehmen weitergeleitet.

Einladungen zu diesen Sicherheitsrundgängen ist zwingend Folge zu leisten. Die Teilnahme der benannten Verantwortlichen der Auftragnehmer ist verbindlich und nicht delegierbar. Fehlende Teilnahme wird als organisatorischer Mangel gewertet und kann zu weiteren Maßnahmen führen.

7.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass in allen Arbeitsbereichen mit potenziell gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausschließlich geeignetes und entsprechend arbeitsmedizinisch überwachtes Personal eingesetzt wird. Für diese Tätigkeiten dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, bei denen eine arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. ArbMedVV) durchgeführt wurde. Die Eignung ist regelmäßig zu überprüfen und auf Nachfrage durch geeignete Nachweise zu belegen.

7.5 Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für die von ihm durchzuführenden Montagearbeiten, auf Grundlage der vorab erstellten Gefährdungsbeurteilungen, eine baustellenbezogene Montageanweisung nach DGUV Vorschrift 38 zu erstellen. Diese muss alle sicherheitstechnisch relevanten Angaben sowie die konkret zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge enthalten. Insbesondere sind Zwischenlagerungen, Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Maßnahmen zur Schaffung sicherer Arbeitsplätze und Zugänge benannt sowie übersichtliche und verständliche Zeichnungen beigefügt werden. Bei der Planung ist eine Koordination mit gleichzeitig in räumlicher Nähe stattfindenden Arbeiten anderer Gewerke vorzusehen. Die fertige Montageanweisung ist rechtzeitig der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zur Prüfung vorzulegen.

Bei Schwermontagetätigkeiten, bei denen Lasten angeschlagen werden, muss sich in jeder Arbeitsgruppe des Auftragnehmers mindestens eine Person befinden, die entweder als Kranführer oder als Anschläger nach DGUV Grundsatz 309-003 qualifiziert und nachweislich geschult ist. Diese Person hat das sichere und korrekte Anschlagen von Lasten entweder selbst durchzuführen oder fachgerecht zu überwachen. Die dafür notwendige Sachkunde muss gemäß DGUV Regel 100-500 und DGUV Information 209-013 vorliegen. Entsprechende Ausbildungsnachweise sind dem Auftraggeber und dem SiGeKo auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Handhabung aller von ihm eingesetzten Krane, Hebezeuge und Transportgeräte verantwortlich. Die Nachweise für Kran- und Maschinenführer sind spätestens drei Arbeitstage vor dem ersten Einsatz an die Bauleitung zu übermitteln. Auch Anschläger sind vom Auftragnehmer zu benennen und gemäß den Vorgaben der Bauleitung kenntlich zu machen. Ihre Qualifikationsnachweise sind ebenfalls mindestens drei Arbeitstage vor dem ersten Einsatz einzureichen.

Die Kommunikation zwischen Anschlägern bzw. Einweisern und Kranführern soll vorrangig mittels Sprechfunk erfolgen. Solange das Hebezeug eine Last am Haken führt, ist es dem Kranführer strikt untersagt, den Kran zu verlassen, mit anderen Personen als den Anschlägern oder Einweisern zu kommunizieren oder Nebentätigkeiten wie Lesen, Telefonieren oder die Bedienung elektronischer Geräte durchzuführen. Der Drehbereich von Hebezeugen ist vom Auftragnehmer deutlich sichtbar vom übrigen Baustellenbereich abzugrenzen und gegen unbefugten Zutritt zu

sichern. Die Art der Absperrung ist anhand der örtlichen Gegebenheiten festzulegen und mit der Bauleitung abzustimmen.

Werden an Anschlagmitteln Mängel festgestellt oder besteht auch nur der Verdacht auf Mängel, sind diese umgehend von der Baustelle zu entfernen. Ablegereife Anschlagmittel sind physisch zu entsorgen. Alle eingesetzten Anschlagmittel sind mit dem Zeitpunkt der letzten Prüfung (Monat/Jahr) zu kennzeichnen. Die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung und den ordnungsgemäßen Zustand der Lastaufnahmemittel liegt beim Auftragnehmer.

Die Beförderung von Personen mit Lastaufnahmemitteln ist grundsätzlich verboten. Das Mitfahren auf Lasten ist unzulässig. Lasten dürfen ausschließlich mit geeigneten Lasthebemitteln (z. B. Ketten) geführt werden. Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen oder hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, müssen sich durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sichern.

7.6 Erdarbeiten

Erdarbeiten auf dem Baufeld unterliegen dem AE-Scheinverfahren. Eine Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich, da es sich bei dem Gelände nicht um einen ehemals industriell oder militärisch genutzten Standort handelt und keine entsprechende Belastung bekannt ist. Sollte es dennoch während der Arbeiten zum Auffinden verdächtiger Gegenstände oder Altlasten kommen, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, sämtliche Erdbaugeräte außer Betrieb zu setzen und der betroffene Aushubbereich gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Anschließend ist die Bauleitung des Auftraggebers umgehend zu informieren.

Darüber hinaus ist vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber und der Bauleitung abzustimmen, ob mit dem Vorhandensein von Bodenkontaminationen im Erdreich oder Grundwasser zu rechnen ist. Gegebenenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen für Boden, Grundwasser und das eingesetzte Personal zu veranlassen. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die unterirdischen und oberirdischen Gegebenheiten vor Beginn der Arbeiten zu prüfen.

Da vorhandene Bestandszeichnungen lediglich eine orientierende Funktion haben und keine verbindlichen Angaben zur tatsächlichen Lage von Leitungen oder Hindernissen im Untergrund liefern, muss der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen die exakte Lage möglicher Objekte im Boden identifizieren. Dies kann durch eine Kombination aus Zeichnungsanalyse, Feldkontrollen oder nicht-invasiven Ortungsverfahren erfolgen. Die eingesetzte Methode zur Feldkontrolle ist in der Gefährdungsbeurteilung exakt zu beschreiben – inklusive geplanter Grabentiefe, Abstände, Grabenart (manuell oder maschinell), eingesetzter Technik (z. B. Bagger, Saugspülung, Druckluftlanzen), Rasterweite und potenzieller Fehlerquellen (z. B. Winkeleinfluss bei Lanzen).

Vor Beginn des Aushubs ist mit der Bauleitung zu klären, ob der Erdaushub unter Böschung erfolgen kann. Dabei sind insbesondere die Bodenbeschaffenheit sowie mögliche Beeinträchtigungen durch vorhandene Kabel, Rohre oder Inhomogenitäten zu berücksichtigen. Diese können Bruchlinien verursachen und die Standfestigkeit der Böschung gefährden. Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit der Bauleitung zu

bewerten, ob die gewählte Böschungsform mit anderen Aktivitäten auf der Baustelle kollidiert oder die Sicherheit gefährdet.

Arbeiten in gefluteten Gruben oder Gräben sind nicht zulässig. Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eindringen von Wasser in die Baugrube zu verhindern. Hierzu zählt insbesondere eine offene Wasserhaltung zur Ableitung von Regen- oder Grundwasser. Diese ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen, bereitzustellen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Zudem hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob es sich bei der Baugrube oder dem Graben um einen engen Raum im arbeitsschutzrechtlichen Sinne handelt. Sollte dies der Fall sein, sind alle einschlägigen Regelungen für Arbeiten in engen Räumen anzuwenden, z. B. zur Belüftung, Gasüberwachung oder Notfallorganisation.

Für den sicheren Zu- und Ausstieg sind in allen Gruben und Gräben ausreichend Leitern oder vergleichbare Zugangshilfen bereitzustellen. Ab einer horizontalen Ausdehnung von mehr als fünf Metern sind mindestens zwei voneinander unabhängige Zu- bzw. Ausstiege vorzusehen. Der Zugang zur Baugrube hat über eine geeignete Bautreppe oder Rampe zu erfolgen. Für Notfälle ist eine zweite Leiter bereitzustellen, die gegen Wegrutschen gesichert und mit ausreichend tiefer Auftrittsfläche ausgestattet ist.

Zum Schutz vor Absturz und zur Sicherung der Baugruben- und Grabenkanten hat der Auftragnehmer folgende Maßnahmen umzusetzen: Ein Bauzaun mit einer Mindesthöhe von einem Meter ist in einem Abstand von mindestens zwei Metern zur geböschten Kante aufzustellen. Bei einem Böschungswinkel von maximal 45 Grad kann der Zaun direkt an der Böschungskante stehen. Der Zaun muss stabil ausgeführt und so gesichert sein, dass er auch bei Anprall durch eine Person standhält. Bei verbauten Gruben oder Gräben sind Absturzsicherungen direkt an der Kante anzubringen. Ein lastfreier Schutzstreifen von mindestens 60 cm Breite ist entlang der Grubenkante freizuhalten. Der Zugang zur Leiter oder Bautreppe muss gesichert und gefahrlos möglich sein. Je nach Jahres- und Tageszeit sind Beleuchtungsmaßnahmen zur Sicherung dieser Einrichtungen vorzusehen.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass Aushubmaterial nicht direkt an der Baugrubenkante abgelegt wird. Ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter ist einzuhalten, um das Abrutschen von Material und die Gefährdung von Personen zu verhindern.

7.7 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Für Arbeiten in der Höhe gilt uneingeschränkt das T-O-P-Prinzip, also die Rangfolge technischer, organisatorischer und personenbezogener Schutzmaßnahmen. Grundsätzlich sind vom Auftragnehmer technische und kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorzusehen. Erst wenn diese nicht umsetzbar sind – und dies schriftlich vom Auftragnehmer begründet wird – darf auf persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zurückgegriffen werden. Innerhalb der PSAgA ist der Einsatz von Rückhaltesystemen gegenüber Fangsystemen vorrangig zu behandeln. Bereits in der Planungsphase der jeweiligen Arbeiten sind mögliche Anschlagpunkte zu identifizieren, zu bewerten und festzulegen.

Wenn Arbeiten in der Höhe unter Verwendung von PSAgA erfolgen, hat der Auftragnehmer ein spezifisches Notfallkonzept zu erstellen. Dieses muss konkrete Handlungsabläufe zur Rettung von Personen aus einer hängenden Position innerhalb von maximal 20 Minuten enthalten. Zusätzlich sind die Anforderungen an das einzusetzende Rettungspersonal (Ausbildung, Eignung, Anzahl, Kenntnisse zur Örtlichkeit und zur verwendeten Ausrüstung) sowie an das erforderliche Rettungsequipment zu definieren. Die Verfügbarkeit des Rettungssystems ist während der gesamten Dauer der Arbeiten sicherzustellen.

Absperrungen von Gefahrenbereichen müssen dauerhaft und wirksam ausgeführt sein – das Verwenden von Flatterband ist unzulässig. Die Mindestausführung besteht aus einer rot-weißen Kette oder vergleichbarem festen Absperrmaterial. Bei Gefährdungen durch Absturz in Bauteilöffnungen, Baugruben, Gräben oder ähnlichen Bereichen ist ein dreiteiliger Seitenschutz oder eine feste Absperrung in einem Mindestabstand von zwei Metern zu errichten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Gefahrenbereiche dauerhaft mit geeigneten, festen Absperrungen zu sichern.

Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr dürfen nur dann betreten bzw. genutzt werden, wenn zuvor die Sicherheitseinrichtungen oder Schutzmaßnahmen gegen Absturz durch eine aufsichtführende Person des Auftragnehmers überprüft wurden. Darüber hinaus sind alle Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze durch den Verursacher wirksam abzusperren, um das Baustellenpersonal zu schützen.

Absturzsicherungen sind verpflichtend für alle Arbeitsplätze und Verkehrswege mit einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter. Falls Absturzsicherungen aus technischen oder arbeitstechnischen Gründen nicht realisierbar sind, sind vorrangig Auffangeinrichtungen und alternativ Anseilschutz zu verwenden. Sämtliche Bestandteile des verwendeten Sicherungssystems müssen mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Die Personen, die mit PSAgA arbeiten, müssen nachweislich im sachgerechten Umgang mit der Ausrüstung geschult worden sein.

Deckenöffnungen sind durchtrittsicher und unverschiebbar zu verschließen. Größere Öffnungen sind durch geeignete Umwehrungen zu sichern. Schutzeinrichtungen dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Sollten arbeitsbedingte Änderungen erforderlich sein, sind geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die ursprünglichen Schutzeinrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen ist nur Personen gestattet, die nach TRBS 1116 „Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln“ qualifiziert und entsprechend beauftragt sind. Der schriftliche Nachweis dieser Beauftragung ist dem Auftraggeber und Bauleitung mindestens drei Arbeitstage vor dem ersten Einsatz vorzulegen. Hubarbeitsbühnen dürfen nicht zur Beförderung sperriger oder schwerer Lasten eingesetzt werden. Das Aus- und Einsteigen aus angehobenen Bühnen ist strikt untersagt.

Für hochziehbare Personenaufnahmemittel sind die Vorgaben der DGUV Regel 101-005 einzuhalten. Das Ein- und Aussteigen aus angehobenen Aufnahmemitteln ist auch

hier nicht zulässig. Die Inbetriebnahme eines solchen Geräts ist der zuständigen Berufsgenossenschaft mindestens 14 Tage vor Bereitstellung auf der Baustelle anzuzeigen. Ein schriftlicher Nachweis dieser Anzeige ist dem Auftraggeber und Bauleitung vorzulegen.

7.8 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel ausschließlich an Speisepunkten anschließen, die mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schutzschalter) ausgestattet sind. Die Auswahl der jeweils zulässigen Speisepunkte ist vor Aufnahme der Arbeiten mit den zuständigen Betriebsverantwortlichen abzustimmen.

Alle eingesetzten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den geltenden elektrotechnischen Regelwerken entsprechen und nachweislich in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Dies ist regelmäßig durch Prüfungen nachzuweisen. Beschädigte oder nicht mehr betriebsfähige Teile sind unverzüglich auszutauschen und dürfen bis zur Instandsetzung nicht weiterverwendet werden.

7.9 Baumaschinen und Geräte

Der Auftragnehmer darf auf der Baustelle ausschließlich Werkzeuge, Geräte, Maschinen, elektrische Anlagen und Betriebsmittel einsetzen und bereitstellen, die sich in einem technisch einwandfreien, sicheren Zustand befinden. Diese müssen gemäß den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln geprüft und dokumentiert sein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise wie Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüfprotokolle und Kontrollbücher auf der Baustelle bereitzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Krane, Hebezeuge, Lastaufnahme- und Lastanschlagmittel, die durch den Auftragnehmer eingesetzt werden. Der Einsatz von Kranführern ist nur zulässig, wenn eine Unternehmerbeauftragung gemäß DGUV Vorschrift 52 vorliegt. Der Nachweis über die erfolgte Prüfung ist dem Auftraggeber und der Bauleitung auf Verlangen vorzulegen. Prüfflichtige Arbeitsmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie über eine gültige Prüfplakette verfügen. Darüber hinaus sind alle eingesetzten Geräte – wie zum Beispiel Hubarbeitsbühnen – eindeutig mit Firmennamen und Kontaktdaten des verantwortlichen Unternehmens zu kennzeichnen.

Der Einsatz von Motorkettensägen ist ausschließlich unter Vorlage eines entsprechenden Ausbildungsnachweises und unter Verwendung der vom Hersteller vorgeschriebenen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gestattet. Wenn möglich, sind emissionsarme Alternativgeräte, wie z. B. elektrisch betriebene Maschinen, zu bevorzugen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Baumaschinen und Geräte ausschließlich von ausdrücklich beauftragten Personen bedient werden. Sofern gesetzliche Regelungen eine schriftliche Beauftragung vorschreiben, ist diese während der Arbeit ständig mitzuführen. Der Nachweis dieser Beauftragung ist dem

Auftraggeber mindestens drei Arbeitstage vor dem ersten Einsatz auf der Baustelle vorzulegen.

Gefahrenbereiche rund um den Einsatz von Maschinen sind wirksam abzusperren. Personen dürfen sich während des Betriebs nicht innerhalb dieser Bereiche aufhalten. Wenn sich die Arbeitsbereiche mehrerer Geräte überschneiden, sind Arbeitsabläufe sowie Kommunikationswege im Vorfeld klar zu definieren und zwischen den beteiligten Parteien verbindlich abzustimmen.

Der Standort ortsgebundener oder ortsfest installierter Maschinen ist vor deren Inbetriebnahme mit der Bauleitung und dessen Vertretern abzustimmen.

Flurförderfahrzeuge dürfen nur von Personen bedient werden, die nach TRBS 1116 entsprechend qualifiziert, unterwiesen und beauftragt sind. Auch in diesem Fall ist der schriftliche Nachweis über die Beauftragung der Bauleitung mindestens drei Arbeitstage vor dem ersten Einsatz zu übergeben. Beim Einsatz von Flurförderfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren innerhalb geschlossener Gebäude sind zusätzlich die Anforderungen der TRGS 554 „Abgase von Verbrennungsmotoren“ zwingend zu beachten.

7.10 Gerüste, Arbeitsbühnen und Leitern

Um den Aufbau, die Nutzung und den Abbau von Gerüsten auf der Baustelle BSC Stralsund sicher und geordnet zu gestalten, orientieren sich alle Beteiligten an den geltenden Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen der Baustellenverordnung.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, geplante Gerüstnutzungen im Vorfeld mit dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter abzustimmen. Dabei ist eine fachkundige Ansprechperson im Unternehmen zu benennen, die als Koordinationsstelle für gerüstbezogene Belange fungiert. Eine Verpflichtung zur Stellung eines eigenen Gerüstbaukoordinators besteht nicht.

Fordert ein Auftragnehmer ein Gerüst an, hat er dem Gerüstersteller schriftlich mitzuteilen, welche Arbeiten in welchem Bereich ausgeführt werden sollen. Kommen Hebezeuge wie Kettenzüge zum Einsatz, sind die einzutragenden Lasten zu benennen. Der Gerüstersteller weist daraufhin geeignete Anschlag- und Ankerpunkte aus und kennzeichnet diese. Einschränkungen bei der Nutzung, z. B. durch Lagerung auf dem Belag, sind zu melden, damit Anpassungen vorgenommen werden können. Vor Nutzung ist das Gerüst durch eine verantwortliche Führungskraft des Auftragnehmers abzunehmen. Erst danach erfolgt die Freigabe durch den Gerüstersteller mit Anbringung des Gerüstscheins. Vor dem Rückbau muss das Gerüst gereinigt übergeben werden.

Gerüste sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten. Es gelten mindestens Lastklasse 3 und Breitenklasse W09. Sollte eine Ausführung außerhalb dieser Standards erforderlich sein, ist dies im Einzelfall mit der Bauleitung abzustimmen. Die generelle Verwendung von Alu-Selbstbaugerüsten wird aus Sicherheitsgründen nicht empfohlen, kann jedoch im Ausnahmefall unter vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bauleitung und mit technischer Begründung erfolgen.

Errichtung, Änderung und Rückbau dürfen nur durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gerüstbau oder eine vergleichbare Qualifikation ist nachzuweisen. Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Montageanweisung müssen vor Ort verfügbar sein. Fluchtwege und sicherheitsrelevante Einrichtungen sind jederzeit zugänglich zu halten. Abstützungen auf technische Einrichtungen oder Gebäudeteile sind unzulässig.

Alle Gerüstbauteile müssen in einwandfreiem Zustand sein. Beschädigte oder unvollständige Elemente dürfen nicht verwendet werden. Beläge sind trittsicher und durchtrittsicher auszuführen, Stolperstellen sind zu vermeiden. Abstände zwischen Belagbohlen max. 25 mm, zu Verbreiterungen max. 8 cm. Die lichte Höhe zwischen Ebenen beträgt mind. 2 m. Montageebenen müssen mind. 0,5 m breit sein. Während Auf- und Abbau besteht Sicherungspflicht mit PSAgA. Auf- und Absteigen über Stiele oder Riegel ist verboten. Gerüstmaterial darf nicht geworfen werden. Seilblöcke benötigen Fallbremsen. Die Montage erfolgt mit vorlaufendem Seitenschutz.

Gerüste sind nach der Errichtung auf sicheren Zustand zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen durch den Gerüstersteller sind empfehlenswert, aber nicht verpflichtend. Nach Witterungseinflüssen (z. B. Sturm, Starkregen) ist eine Prüfung vor erneuter Nutzung zwingend durchzuführen. Die Dokumentation erfolgt auf dem Gerüstschein. Die Prüfung soll durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen, z. B. einen Gerüstbaumeister oder einen nachweislich erfahrenen Kolonnenführer. Nachweise sind der Bauleitung vorzulegen.

Ein Gerüst ohne gültigen Gerüstschein darf nicht genutzt werden. Dieser ist witterungsbeständig an jedem Zugang anzubringen. Er enthält: Name des Gerüsterstellers, Prüfdatum, Prüfer, Gerüstklasse, Nutzungsangaben, evtl. Sonderfreigaben oder Einschränkungen.

Treppentürme sind als bevorzugter Aufstieg zu nutzen. Innenliegende Leitergänge sind zulässig, wenn Treppengänge baulich nicht möglich sind. Außenleitern sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn andere Aufstiegsarten ausscheiden. Sie sind sicher zu befestigen (mind. 3 Punkte) und gegen Verschieben oder Schwingen zu sichern. Ab 2,5 m Absturzhöhe sind Handläufe Pflicht. Ab 5 m sind zusätzliche Sicherungen (Umwehrungen) notwendig.

Gerüsteinstiege bei Leitern sind mit selbstschließenden Schwenktüren (dreiteiliger Seitenschutz) zu sichern. Durchstiege sind gegen Hineintreten zu sichern. Klappbare Durchstiege oder Umwehrungen sind zulässig. Öffnungen in der Belagebene sind mit dreiteiligem Seitenschutz zu sichern.

Während der Nutzung ist die tägliche Reinigung der Gerüstbeläge sicherzustellen. Maßnahmen zur Vermeidung von herabfallendem Material sind vorab mit der Bauleitung abzustimmen. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Gerüst gereinigt zu übergeben.

7.11 Absturzsicherungen

Absturzsicherungen sind durch den Auftragnehmer gemäß den Vorgaben der DGUV Vorschrift 38 zu planen und umzusetzen. Als geeignete Schutzmaßnahmen kommen insbesondere feste Abdeckungen, Absperrungen, Sicherungsposten sowie die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) in Betracht. Alle eingesetzten Sicherungseinrichtungen müssen während der gesamten Gefährdungsdauer funktionsfähig bleiben. Eine Entfernung oder Einschränkung der Wirksamkeit dieser Sicherungen ist nicht zulässig.

Sollte es in begründeten Fällen erforderlich sein, Sicherungseinrichtungen kurzfristig zu entfernen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vorab geeignete Maßnahmen zum Schutz der eigenen Beschäftigten sowie Dritter zu treffen. Beim Verlassen der Arbeitsstelle – auch bei vorübergehender Abwesenheit – sind die Sicherungseinrichtungen unverzüglich wieder in ordnungsgemäßem Umfang anzubringen.

Persönliche Absturzsicherung darf nur bei Arbeiten geringen Umfangs eingesetzt werden. Die Auswahl und Festlegung geeigneter Anschlagpunkte obliegt dem aufsichtführenden Personal des Auftragnehmers. Dabei sind die Anforderungen der DGUV Regel 100-198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ einzuhalten. Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene PSAgA verwendet werden. Die Beschäftigten, die mit der PSAgA arbeiten, müssen zuvor nachweislich im sachgerechten Umgang geschult worden sein.

7.12 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen – wie Strahlmitteln, Oberflächenbehandlungsmitteln, Lösemitteln oder ähnlichen Substanzen – ist auf der Baustelle nur nach vorheriger Kenntnisnahme und Zustimmung durch die Bauleitung gestattet. Die Lagerung, Handhabung und Anwendung dieser Stoffe muss den geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Betriebsanweisungen sowie aktuelle, maximal zwei Jahre alte Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache auf der Baustelle bereitzuhalten und diese der Bauleitung auf Verlangen vorzulegen. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige- und Genehmigungspflichten im Umgang mit Gefahrstoffen obliegen dem Auftragnehmer und sind der Bauleitung nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei der Verwendung von Gefahrstoffen sämtliche im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Am Arbeitsplatz dürfen grundsätzlich nur die Tagesbedarfe gelagert werden. Die Lagerung größerer Mengen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bauleitung zulässig. Rückstände sowie im Zuge der Arbeiten entstandene gefährliche Stoffe sind ordnungsgemäß zu entfernen. Die Lagerung von Gasflaschen darf nur auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen erfolgen. Druckgasflaschen müssen ordnungsgemäß gesichert, aufrecht aufgestellt und mit Flammensperren ausgestattet sein. Eine Lagerung in Bürocontainern oder Tagesunterkünften ist untersagt. Beim Versand und Transport sind die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße (GGVSE) zu beachten. Lagerstätten für Gefahrstoffe müssen verschließbar,

ausreichend belüftet und gut sichtbar beschildert sein. Gefahrstoffe dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. Druckgasflaschen dürfen ausschließlich in geeigneten Transportvorrichtungen befördert werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und der Bauleitung mit Angebotsabgabe eine vollständige Übersicht aller zu verwendenden Gefahrstoffe zu übermitteln. Diese Übersicht muss folgende Angaben enthalten: Name und CAS-Nummer, Einsatzort, Art des Umgangs, Einstufung gemäß CLP-Verordnung, geplante Lagermengen sowie zugehörige Sicherheitsdatenblätter. Etwaige erforderliche stoffbezogene Genehmigungen, z. B. für radioaktive Stoffe im Rahmen von Durchstrahlungsprüfungen, sind vor Vertragsabschluss vorzulegen. Wenn der Auftragnehmer nach Vertragsunterzeichnung weitere Gefahrstoffe einsetzen möchte, sind alle relevanten Informationen spätestens 42 Kalendertage vor deren Anlieferung einzureichen.

Die Lagerung von Gefahrstoffen muss den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere der TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) sowie gegebenenfalls der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Der Auftragnehmer hat der Bauleitung vor Errichtung der Lagerstätte ein Lagerkonzept vorzulegen, welches die spezifischen Gefährdungen sowie klimatische und bauliche Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Erst nach Freigabe durch die Bauleitung darf mit der Einrichtung begonnen werden. Mobile Anlagen wie Generatoren oder Kompressoren sind doppelt zu sichern, z. B. mit Auffangwannen, die auch bei Regen nicht überflutet werden können.

Geeignete Notfallmaßnahmen zur Vermeidung und Eindämmung von Leckagen in Boden, Wasser und Luft sind in einer gesonderten Dokumentation darzulegen und der Bauleitung spätestens 30 Tage vor Mobilisierung vorzulegen. Im Falle einer Freisetzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese sofort zu stoppen oder einzudämmen, bis die sachgerechte Reinigung erfolgen kann. Ausreichende Mengen Absorptionsmittel müssen auf der Baustelle verfügbar sein. Rückstände sind fachgerecht zu entsorgen.

Der Einsatz von CMR-Stoffen der Kategorien 1 und 2 – insbesondere krebserzeugend (H350, H351), erbgutverändernd (H340, H341) oder fortpflanzungsgefährdend (H360, H361) – ist grundsätzlich untersagt. Asbest sowie künstliche Mineralfasern (KMF), die als krebserzeugend gelten, dürfen nicht wiederverwendet oder eingebaut werden. Verdächtige Materialien sind bis zum Vorliegen eines Laborergebnisses als gefährlich zu behandeln. Probenahmen zur Klärung sind in Abstimmung mit der Bauleitung zu veranlassen. Ausgebautes kontaminiertes Material ist entsprechend zu kennzeichnen und fachgerecht zu entsorgen. Die Wiederverwendung von Isolierwolle ist ausgeschlossen, da ihre genaue Zusammensetzung nicht verlässlich nachprüfbar ist.

Druckgasbehälter müssen eindeutig gekennzeichnet, aufrecht und standsicher gelagert werden. Bei brennbaren Gasen sind Flammensperren zu verwenden. Entnahmeeinrichtungen und Regler sind vor jeder Nutzung zu prüfen und nur während des Betriebs anzubringen. Eine Lagerung unterhalb Erdgleiche ist untersagt. Der Auftragnehmer hat ein Lagerkonzept mit Angabe zu Stoffmengen, Lagerplatz, Zugangssicherung und Einlagerungsplan gemäß TRGS 510 zu erstellen und zur

Genehmigung einzureichen. Für den sicheren Transport sind geeignete Hilfsmittel wie Flaschenkarren zu verwenden, Flaschen auf Fahrzeugen müssen gegen Verrutschen, Umfallen und Herabfallen gesichert und mit geschlossenem Ventil sowie aufgeschraubter Schutzkappe transportiert werden.

Das Entfernen, Verschieben oder Verändern von Abdeckgittern oder Gitterrosten ist streng untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der Bauleitung des Auftragnehmers vor.

7.13 Staubvermeidung

Bei allen Arbeiten, bei denen mit der Entstehung von Staub zu rechnen ist, hat der Auftragnehmer wirksame Maßnahmen zur Staubvermeidung oder zumindest zur Staubminimierung zu treffen. Grundlage hierfür sind insbesondere die Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 559 „Mineralischer Staub“. Ziel ist es, die Staubbelastung für Beschäftigte und Dritte so gering wie möglich zu halten.

Staubverursachende Tätigkeiten sind grundsätzlich so auszuführen, dass eine Freisetzung gesundheitsschädlicher Stäube – insbesondere Silikate, Faserstäube oder andere Feinstäube – vermieden wird. Entsprechende technische Maßnahmen wie Einhausungen, Staubschutzwände oder Absaugvorrichtungen sind je nach Tätigkeit zu planen und umzusetzen. Die Reinigungsarbeiten in staubbelasteten Bereichen dürfen ausschließlich mit geeigneten Industriesaugern durchgeführt werden – die Verwendung von Druckluft zum Reinigen ist unzulässig.

Im Falle von Tätigkeiten mit erheblicher Staubentwicklung oder bei Einsatz gefährlicher Stäube sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorab mit der Bauleitung, dessen Vertretung sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) abzustimmen. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind in vollem Umfang umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen.

7.14 Arbeiten mit schriftlicher Arbeitsfreigabe

Auf dem gesamten Baufeld dürfen Arbeiten ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung im Rahmen des AE-Scheinverfahrens durchgeführt werden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass keine Tätigkeiten ohne gültige Arbeitsfreigabe aufgenommen werden. Dies gilt ebenfalls für alle eingesetzten Subunternehmer und Nachunternehmen, die durch den Auftragnehmer aktiv in das Freigabeverfahren einzubinden sind.

Der gesamte Prozess der Arbeitserlaubnis – von der Antragstellung über die Durchführung bis zur Rückgabe – erfolgt in deutscher Sprache. Die ausgestellte Arbeitserlaubnis (AE-Schein) muss während der Arbeiten jederzeit direkt am Arbeitsplatz mitgeführt werden und auf Verlangen dem Auftraggeber oder dessen Vertretern vorgelegt werden können.

Arbeiten ohne gültige schriftliche Freigabe sind unzulässig. Besonders gefährliche Tätigkeiten – wie Heißarbeiten, Arbeiten in der Höhe, Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten oder Arbeiten in beengten Räumen – müssen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf bei der Bauleitung angemeldet und durch diesen genehmigt werden.

Arbeitsfreigaben werden ausschließlich durch hierzu berechtigte Personen erteilt. Sollte eine Freigabe aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben abgelehnt werden, kann der Antragsteller daraus keine Verzögerungs- oder Mehrkostenansprüche geltend machen.

Folgende Arbeiten unterliegen grundsätzlich einer gesonderten schriftlichen Arbeitsfreigabe:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten mit offener Flamme sowie der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen
- Entfernen von Schutzvorrichtungen
- Arbeiten an Rohrleitungen
- Einsatz und Verwendung von Gefahrstoffen (z. B. Chemikalien) sowie gefährlicher Arbeitsmittel (z. B. Laser, Röntgenanlagen)
- Erdarbeiten, wie das Ausheben von Baugruben und Schächten
- Kranarbeiten mit Autokranen
- Auf- und Abbau von Gerüsten
- Arbeiten mit Hebebühnen oder fahrbaren Arbeitsbühnen
- Schwermontagen
- Abbrucharbeiten

Die jeweils gültige Arbeitsfreigabe ist an der betreffenden Arbeitsstelle sichtbar bereitzuhalten. Bei Verstößen, wie fehlender oder ungültiger Freigabe, ist die Bauleitung berechtigt, die betreffenden Arbeiten unverzüglich einstellen oder unterbrechen zu lassen, bis die entsprechenden Nachweise erbracht wurden. Die Arbeitsfreigabe gilt nur für das auf dem Formular angegebene Ausstellungsdatum bzw. den dort definierten Zeitraum.

In Bereichen mit besonderen Gefährdungen, sich rasch ändernden Bedingungen oder bei gleichzeitiger Tätigkeit mehrerer Unternehmen im selben Arbeitsbereich, wird eine zusätzliche, situationsbezogene Gefährdungsbeurteilung in Form eines Last-Minute-Risk-Assessments (LMRA) durchgeführt. Diese LMRA-Formulare liegen im Büro der Bauleitung bereit. Die Bauleitung ist berechtigt, auch bereits laufende oder formal freigegebene Arbeiten kurzfristig für die Durchführung einer LMRA zu unterbrechen.

Zusätzlich zu den brandschutzbezogenen Vorgaben aus Kapitel 6 gelten die Regelungen der DGUV Regel 100-500.

7.15 Persönliche Schutzausrüstung

Auf der gesamten Baustelle besteht eine generelle Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Diese umfasst insbesondere:

- Kopfschutz: das Tragen eines Arbeitshelms, vorzugsweise mit Kinnriemen
- Arbeitskleidung: körperbedeckende, vorzugsweise Multinorm-Arbeitsbekleidung
- Fußschutz: S3-Sicherheitsschuhe mit Knöchelschutz

Augenschutz (z. B. Schutzbrille oder Gesichtsschutzvisier) ist bei konkreter Gefährdung verpflichtend und durch eine Gefährdungsbeurteilung oder Tätigkeitsspezifikation zu begründen. Der generelle, durchgängige Einsatz auf der gesamten Baustelle wird nicht vorausgesetzt.

Zusätzlich ist bei bestimmten Tätigkeiten das Tragen weiterer PSA erforderlich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass erforderliche Ausrüstungen wie Gehörschutz, Gesichtsschutz oder spezielle Schutzausrüstung für besondere Gefahrenlagen zur Verfügung gestellt und ordnungsgemäß verwendet werden.

Handschutz ist insbesondere bei Montagearbeiten verpflichtend und hat sich an einem vom Auftragnehmer zu erstellenden Handschutzplan zu orientieren. Grundsätzlich gilt: Bei Arbeiten mit scharfkantigen Objekten oder beim Schneiden und Ziehen von Kabeln sind Schnittschutzhandschuhe zu tragen, die mindestens der Leistungskategorie 3 für Schnittfestigkeit entsprechen – sofern dies nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung wie z. B. Einziehgefahr führt. Bei erhöhten Schnittgefahren sind Handschuhe der Kategorie N5NN einzusetzen. Etwaige höherwertige Anforderungen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers oder aus der Arbeitsfreigabe der Bauleitung ergeben, sind vorrangig zu berücksichtigen.

Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu ungeschützten heißen Leitungen dürfen nur unter Verwendung eines geeigneten Unterarmschutzes durchgeführt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten mit allen für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Körperschutzmitteln auszustatten.

Darüber hinaus ist es untersagt, Arbeiten mit herabhängenden Halsketten (sichtbar über der Kleidung), mit Ringen oder mit langen, ungebundenen Haaren durchzuführen. Solche Gefährdungen sind eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Personen, die trotz wiederholter Hinweise wiederholt gegen die Tragepflicht oder gegen sicherheitsrelevante Anforderungen verstoßen, können im Sinne des sogenannten Ampelsystems als persönlich ungeeignet eingestuft und von der Baustelle verwiesen werden.

7.16 Alleinarbeit

Alleinarbeit, also das Arbeiten außerhalb der Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, ist auf dem gesamten Baufeld sowie an etwaigen Vormontageplätzen grundsätzlich untersagt. Diese Regelung dient dem Schutz der Beschäftigten, da im Notfall eine schnelle Hilfeleistung nicht gewährleistet werden kann.

Für alle übrigen Bereiche, in denen eine potenzielle Alleinarbeit nicht ausgeschlossen werden kann, liegt die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung, die Festlegung sowie die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen beim jeweiligen Auftragnehmer. Dieser hat sicherzustellen, dass organisatorische, technische und personenbezogene Maßnahmen, einschließlich geeigneter Kommunikationsmittel oder Meldeeinrichtungen, getroffen werden.

7.17 Risiko gegen herabfallende Gegenstände

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Risiko durch herabfallende Gegenstände – wie Werkzeuge, Materialien oder Betriebsmittel – im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu analysieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Schutz vor herabfallenden Gegenständen zählt zu den grundlegenden Anforderungen im Baustellensicherheitsmanagement.

Sämtliche Gefahrenbereiche, in denen mit herabfallenden Gegenständen zu rechnen ist, sind durch den Auftragnehmer dreidimensional (Länge × Breite × Höhe) als Sicherheitsbereich abzugrenzen. Der Aufenthalt von Personen in diesen Sicherheitsbereichen ist untersagt. Die Absperrung muss mit stabilen, dauerhaften Mitteln erfolgen – die Verwendung von Flatterband ist nicht zulässig.

Zur Kennzeichnung des Sicherheitsbereichs sind an allen potenziellen Zugängen gut sichtbare Verbotsschilder mit dem Symbol P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ sowie Warnhinweise auf die Gefährdung durch Arbeiten in der Höhe anzubringen.

Die Dimensionierung des Gefahrenbereichs ist in der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen – z. B. unter Anwendung der DGUV Information 201-055. Soweit Gefahrenbereiche in angrenzende oder fremdverantwortliche Bereiche hineinreichen, ist eine vorherige Abstimmung mit der Bauleitung zwingend erforderlich.

7.18 Durchführung von Heißarbeiten

Heißarbeiten – wie Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten – unterliegen auf der Baustelle dem AE-Scheinverfahren. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Arbeitsfreigabe durchgeführt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gefährdungen, die sich aus solchen Tätigkeiten ergeben, im Vorfeld zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Beim Schweißen in geschlossenen Bereichen wie Gebäuden, Schuppen oder Containern hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Absaugung des entstehenden Schweißrauchs gewährleistet ist. Die verwendeten Absauganlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen nur von unterwiesenem Personal eingesetzt werden.

Befinden sich andere Personen im unmittelbaren Umfeld des Arbeitsplatzes oder liegt dieser in der Nähe stark frequentierter Verkehrswege, so sind geeignete Abschirmmaßnahmen zu ergreifen. Diese dienen dem Schutz vor optischer und thermischer Strahlung, insbesondere im Hinblick auf Blendwirkungen, UV-Strahlung und die Gefahr von Hautverbrennungen.

Beim Einsatz von Geräten und Anlagen mit brennbaren Gasen unter Druck sind unbedingt Schlauchbruchsicherungen sowie Flammenrückschlagsicherungen einzusetzen. Diese Schutzkomponenten sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und dürfen ausschließlich den geltenden Vorschriften entsprechend verwendet werden.

8 Brandschutz / Blitzschutz / Explosionsschutz

8.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem gesamten Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren zu vermeiden bzw. so weit wie möglich zu minimieren. Insbesondere bei der Durchführung feuergefährlicher Tätigkeiten in brandgefährdeten Bereichen ist vor Beginn der Arbeiten ein Schweißerlaubnisschein bzw. ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten bei der Bauleitung zu beantragen.

Während solcher Arbeiten sind geeignete, geprüfte und funktionstüchtige Löschmittel in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes bereitzuhalten. Die eingesetzten Beschäftigten müssen im Umgang mit den bereitgestellten Löscheinrichtungen unterwiesen sein. Darüber hinaus sind angrenzende Arbeits- und Lagerbereiche zusätzlich gegen die Ausbreitung von Bränden abzusichern. Brandlasten sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. räumlich zu trennen.

Im gesamten Baustellenbereich gilt grundsätzlich ein striktes Rauchverbot. Ausnahmen hiervon gelten ausschließlich für die durch den Auftraggeber klar gekennzeichneten und freigegebenen Raucherbereiche. Das Rauchen außerhalb dieser ausgewiesenen Zonen stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Baustellenordnung dar und kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8.2 Vorbeugende Maßnahmen

Auf der Baustelle sowie in den Büro- und Aufenthaltscontainern sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl und geeigneter Brandklasse bereitzuhalten. Die Auswahl der Löschmittel hat sich an der spezifischen Brandgefährdung des jeweiligen Bereichs zu orientieren. Alle Feuerlöscher müssen in einem Rhythmus von spätestens zwei Jahren durch eine sachkundige Person überprüft und dokumentiert werden.

Das Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist vom Auftragnehmer zu beachten und in die innerbetriebliche Organisation zu integrieren. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in den für den jeweiligen Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen und nur nach Absprache mit der Bauleitung am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Einsatzorten sind geeignete, funktionsfähige Löscheinrichtungen vom Auftragnehmer bereitzustellen. Darüber hinaus sind alle brandgefährdeten Bereiche eindeutig zu kennzeichnen.

Für sämtliche feuergefährlichen Arbeiten – insbesondere Schweiß-, Löt-, Trenn- und Schleifarbeiten – sind durch den Auftragnehmer folgende vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

- Entfernung sämtlicher brennbarer Stoffe aus dem Gefährdungsbereich, sofern möglich

- Abdecken oder Abschotten verbleibender brennbarer Materialien und Gegenstände

- Abdichtung bzw. sichere Abdeckung von Öffnungen, Fugen und Ritzen

- Schutz bereits montierter Bauteile und Anlagenteile (z. B. Fenster, Türen, Glasflächen, Wandverkleidungen)

- Bereitstellung einer geeigneten Brandwache mit betriebsbereitem Feuerlöscher und Brandschutzdecke – ausschließlich zur Brandbekämpfung

Diese Maßnahmen sind bereits in der Arbeitsvorbereitung zu berücksichtigen und vor Durchführung der Tätigkeiten umzusetzen. Verstöße gegen diese Vorgaben gelten als schwerwiegende Verletzung der Arbeitsschutzvorgaben.

8.3 Brandfall

Im Falle eines Brandes ist unverzüglich nach dem geltenden Notfall- und Rettungsplan zu handeln. Dieser Plan regelt das Verhalten aller auf der Baustelle tätigen Personen und enthält die Alarmierungswege, Sammelstellen sowie Zuständigkeiten im Brandfall.

Brände, die mit den vor Ort vorhandenen und geeigneten Löscheinrichtungen ohne Eigengefährdung gelöscht werden können, dürfen durch unterwiesenes Personal bekämpft werden. Auch in solchen Fällen ist der Vorfall unverzüglich dem Auftraggeber und der Bauleitung zu melden. Bei schweren oder nicht vollständig gelöschten Bränden sowie bei Gefahr für Personen, Anlagen oder die Umgebung ist umgehend die Baustelle zu räumen und die Feuerwehr zu alarmieren. Zusätzlich ist das Ereignis dem Auftraggeber und ggf. dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.

8.4 Blitzschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Nutzung oder Errichtung von Einrichtungen, die ein erhöhtes Risiko für Blitzschlag darstellen – wie beispielsweise Turmdrehkrane oder andere hochaufragende Metallkonstruktionen – eigenverantwortlich für geeignete Blitzschutzmaßnahmen zu sorgen. Diese Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und auf die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten abgestimmt sein.

Bei aufziehenden Gewittern sind sämtliche Arbeiten auf freier Fläche, auf Dächern, an ungeschützten Gerüsten sowie alle Kranarbeiten unverzüglich einzustellen. Kranführer haben den Kran – sofern gefahrlos möglich – zu verlassen und Schutz in einem sicheren Bereich aufzusuchen. Ein Weiterbetrieb ist erst nach vollständiger Entwarnung und Prüfung durch die verantwortliche Bauleitung wieder zulässig.

An den bestehenden Blitzschutzanlagen dürfen durch den Auftragnehmer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Sollte aus baulichen, technischen oder betrieblichen Gründen eine Anpassung erforderlich sein, ist dies frühzeitig dem Brandschutzbeauftragten sowie dem Auftraggeber und der Bauleitung anzuzeigen. Änderungen dürfen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden.

8.5 Brandposten

Die Regelungen zum Einsatz von Brandposten erfolgen im Rahmen des Arbeitserlaubnisscheinverfahrens (AE-Schein). Grundsätzlich gilt, dass jedes Unternehmen, das feuergefährliche Arbeiten – wie Schweiß-, Flex- oder sonstige Heißarbeiten – ausführt, verpflichtet ist, im Anschluss an diese Tätigkeiten einen Brandposten bereitzustellen.

Dieser Brandposten muss die betroffene Arbeitsstelle für einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten nach Arbeitsende dauerhaft und aufmerksam überwachen, um mögliche Schwelbrände oder verdeckte Entzündungsquellen frühzeitig zu erkennen und umgehend geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die eingesetzten Personen müssen mit den vorhandenen Löschmitteln vertraut sein und in deren Handhabung unterwiesen sein.

8.6 Brandlasten

Die im Rahmen des Bauvorhabens entstehenden Brandlasten – dazu zählen insbesondere brennbare Abfälle, Verpackungsmaterialien sowie entzündliche oder brennbare Arbeitsstoffe – sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass anfallende Abfälle täglich und ordnungsgemäß in geeigneten, nicht brennbaren und verschließbaren Behältnissen entsorgt werden.

Brennbare Arbeitsstoffe dürfen ausschließlich in kleinen Gebinden und nur in der für den jeweiligen Arbeitsschritt notwendigen Menge mitgeführt und verwendet werden. Bei jeder Arbeitsunterbrechung – etwa während Pausen oder zum Arbeitsende – sind alle brennbaren Stoffe vollständig vom Arbeitsplatz zu entfernen und an einem gesicherten, geeigneten Ort zu lagern.

Innerhalb des Baustellenbereichs ist die Lagerung entzündlicher oder brandbeschleunigender Stoffe und Arbeitsmittel grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Bauleitung und unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen zulässig.

Unabhängig von den brandschutztechnischen Einrichtungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für die Bereitstellung ausreichend dimensionierter und geeigneter Feuerlöscher in seinem Arbeitsbereich zu sorgen. Diese sind einsatzbereit zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden.

8.7 Auffinden von Kampfmittel

Wird im Rahmen der Bauarbeiten ein Kampfmittelverdacht festgestellt oder ein tatsächlicher Kampfmittelfund gemacht, sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle sofort einzustellen. Die Fundstelle ist unverzüglich durch den Auftragnehmer deutlich zu kennzeichnen, gegen Betreten abzusperren und jegliche Gefährdung Dritter auszuschließen.

Der Auftraggeber und die Bauleitung ist in einem solchen Fall umgehend zu informieren. Dieser veranlasst die sofortige Benachrichtigung der zuständigen

Ordnungs- bzw. Kampfmittelräumbehörde. Bis zur eindeutigen behördlichen Freigabe dürfen im Gefahrenbereich keinerlei Arbeiten durchgeführt werden.

8.8 Abfall

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Logistikkonzept zur Abfallvermeidung und -entsorgung zu erstellen und die darin festgelegten Vorgaben konsequent einzuhalten. Der Arbeitsbereich ist arbeitstäglich zu reinigen, und alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und sortenrein zu beseitigen. Die Trennung der Abfälle nach Abfallart hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den vertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen. Das Verbrennen von Abfällen – gleich welcher Art – ist auf dem gesamten Baustellengelände strikt untersagt.

Sondermüll, Bauschutt und sonstige gefährliche Abfälle sind getrennt voneinander zu lagern und unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Die Lagerung von brennbaren Abfällen darf nur in dafür vorgesehenen, geeigneten und verschließbaren Behältnissen erfolgen. Jegliche Lagerung von Abfällen außerhalb der durch den Auftraggeber definierten Wertstoff- und Entsorgungsbereiche ist nicht gestattet. Farben, Öle, Treibstoffe, Chemikalien oder andere Gefahrstoffe dürfen weder in die Kanalisation noch auf den Boden eingebracht werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle muss über einen entsprechend zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb erfolgen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Abfallbeseitigung nicht nach, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, diese auf Kosten des Verursachers durch Ersatzvornahme zu erledigen. Dies gilt auch bei Zuwiderhandlungen durch Lieferanten, Spediteure oder Nachunternehmer. Die anfallenden Kosten werden im Zuge der Rechnungsstellung an den jeweiligen Auftragnehmer weitergegeben. Fristsetzungen zur Mängelbeseitigung werden dokumentiert, und bei deren Missachtung erfolgt die Ersatzmaßnahme ohne weitere Ankündigung.

Die Nutzung ungeeigneter Flächen zur Ablagerung von Abfällen ist untersagt und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Baustellenordnung dar. Auch in diesen Fällen erfolgt die Sanktionierung durch den Auftraggeber entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren.

8.9 Lärm und Erschütterungen

Arbeiten, bei denen der zu erwartende Beurteilungspegel 80 dB(A) überschreitet oder bei denen mit erheblichen Erschütterungen zu rechnen ist, sind vom Auftragnehmer im Vorfeld dem Auftraggeber und dessen Vertretung zu melden. Die Durchführung solcher Tätigkeiten darf nur nach vorheriger Abstimmung und ggf. schriftlicher Genehmigung erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten in sensiblen Bereichen oder bei potenzieller Beeinträchtigung angrenzender Strukturen und Anlagen.

Lärmbereiche sind eindeutig zu kennzeichnen und durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Alle Beschäftigten des Auftragnehmers haben in lärmbelasteten Bereichen grundsätzlich einen persönlichen Gehörschutz mitzuführen und bei Bedarf anzuwenden. Der Einsatz von Maschinen und Geräten hat unter besonderer Berücksichtigung des Lärmschutzes zu erfolgen. Es dürfen nur solche Geräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen, geräuscharm konstruiert sind und die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten.

Auch Arbeiten, die mit erheblichen Erschütterungen verbunden sind, müssen zusätzlich beim Auftraggeber und der Bauleitung angemeldet und durch diesen genehmigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduktion von Erschütterungen sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Arbeitsvorbereitung zu berücksichtigen und in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen.

8.10 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regeln – insbesondere die Vorschriften der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) – strikt eingehalten werden. Jegliche Einleitung von umweltschädlichen Flüssigkeiten in das Erdreich, die Kanalisation oder offene Gewässer ist ausdrücklich verboten.

Abwässer, die im Rahmen von Reinigungs- oder Wartungsarbeiten entstehen, sind grundsätzlich aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Das Fortspülen von Schmutz, Baustellenresten oder Rückständen in Gullys oder Abläufe ist nicht zulässig, da dies zu einer unerlaubten Gewässerverunreinigung führen kann und strafrechtlich relevant ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung von Grundwasser, Oberflächengewässern oder Abwasserleitungen zu verhindern. Dazu zählen insbesondere der Einsatz von Auffangwannen, Dichtflächen, geeigneten Sammelbehältern sowie der regelmäßige Kontroll- und Wartungsaufwand bei entsprechenden Anlagen.

8.11 Allgemein und Übertragung von Unternehmerpflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen umweltbezogenen Gesetze, Vorschriften, technischen Regelwerke sowie betriebsinternen Vorgaben des Auftraggebers im Rahmen seiner Tätigkeit einzuhalten. Dazu gehören insbesondere relevante Verordnungen, Technische Anleitungen (z. B. TA Luft, TA Lärm), sowie bestehende Betriebsanweisungen. Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung dieser Vorgaben anzuhalten.

Stellt der Auftragnehmer Umweltmängel oder -beeinträchtigungen fest, deren Beseitigung über seinen eigenen Verantwortungsbereich oder seine technische bzw. personelle Zuständigkeit hinausgeht, ist er verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber und die Bauleitung darüber zu informieren und eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise einzuholen.

Für die Dauer seiner Tätigkeit auf dem Baustellengelände übernimmt der Auftragnehmer eigenverantwortlich die Unternehmerpflichten des Auftraggebers im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und der Umweltvorschriften. Dies betrifft insbesondere die Pflichten in den Bereichen Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz. Der Auftragnehmer trägt somit die volle Verantwortung für seine Arbeitsbereiche, eingesetzte Mitarbeiter, Nachunternehmer sowie für den Umgang mit Arbeitsstoffen und Betriebsmitteln im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden Vorschriften.

9 Sicherung der Baustelle

9.1 Fotografieren

Auf dem gesamten Gelände gilt ein generelles Verbot für das Anfertigen von Foto- oder Videoaufnahmen. Dieses Verbot dient dem Schutz vertraulicher Bauabläufe, des Eigentums Dritter sowie – im vorliegenden Fall – auch dem Persönlichkeitsrecht unbeteiligter Personen, insbesondere im Zusammenhang mit dem parallel laufenden Schulbetrieb.

Ausnahmen vom Fotografierverbot bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Bauleiter. Eine solche Genehmigung wird nur bei nachvollziehbarer Notwendigkeit – beispielsweise zur dokumentarischen Beweissicherung des eigenen Gewerkes – und unter Vorlage einer unterzeichneten Geheimhaltungserklärung gemäß den vertraglichen Regelungen erteilt.

Foto- oder Videoaufnahmen bestehender oder bereits installierter technischer Anlagen, sicherheitsrelevanter Einrichtungen oder personenbezogener Inhalte sind strikt untersagt. Die Verwendung von Bildmaterial zu Werbe-, Präsentations- oder Informationszwecken – gleich welcher Art – ist grundsätzlich untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen das Fotografierverbot stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Baustellenordnung dar und können arbeits-, vertrags- oder haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Auftraggeber behält sich in solchen Fällen ausdrücklich das Recht vor, Personen von der Baustelle zu verweisen oder bestehende Zutrittsrechte zu entziehen.

9.2 Allgemein

Alle Auffälligkeiten, die während der Arbeiten auf dem Baustellengelände festgestellt werden – insbesondere ungewohnte Geräusche, ungewöhnliche Gerüche, Leckagen oder sonstige sicherheitsrelevante Abweichungen vom Normalzustand – sind unverzüglich dem Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Vertretern zu melden. Dies dient der frühzeitigen Gefahrenabwehr und dem Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt. Ein eigenmächtiges Eingreifen ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber ist zu unterlassen, sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug besteht.

9.3 Besucher

Besichtigungen, Führungen oder der Zutritt betriebsfremder Personen zur Baustelle sind grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Das Einverständnis ist rechtzeitig einzuholen und gilt ausschließlich für den definierten Zeitraum und Personenkreis. Besucher dürfen sich nur in Begleitung befugter Personen auf der Baustelle aufhalten und haben die geltenden Sicherheitsvorschriften einschließlich PSA-Pflichten strikt zu beachten.

10 Freigabe und Unterschriften

Die Seiten 1 bis 39 der vorliegenden Baustellenordnung für das Bauvorhaben Bauvorhaben: Berufsschulcampus RBB des Landkreises Vorkommern-Rügen wurden durch die unterzeichnenden Parteien erhalten, inhaltlich verstanden und zur Kenntnis genommen.

Mit den nachstehenden Unterschriften wird die Freigabe des Dokuments bestätigt. Maßgeblich ist das Datum der letzten Unterschrift.

_____	_____
AG/ AG Vertretung	Bauleiter AG

_____
Technische Bauleitung